

49. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1958

67/A

A n t r a g

der Abgeordneten M a r k , U h l i r , K y s e l a , Marianne P o l l a k  
und Genossen,

betreffend die Sozialversicherung der bildenden Künstler (Künstler-Sozialver-  
sicherungsgesetz).

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom ..... über die Sozialver-  
sicherung der bildenden Künstler (Künstler-  
Sozialversicherungsgesetz).

## Artikel I.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung  
der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957 und BGBl. Nr. 294/1957,  
wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 4 Abs. 3 Z.3 sind die Worte "Bildende Künstler" sowie der nachfolgende  
Beistrich zu streichen.

2. Im § 8 Abs.1 ist der Punkt am Schluss der Z.3 durch einen Strichpunkt zu  
ersetzen und eine Z.4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"4. in der Kranken- und Unfallversicherung freiberuflich tätige bildende  
Künstler im Sinne des § 2 Abs.2 Z.4 Gewerbliches Selbständigen-Pensions-  
versicherungsgesetz."

3. Im § 10 Abs.5 ist die Zitierung "§ 4 Abs.3 Z.3 und 6" durch die Zitierung  
"§ 4 Abs.3 Z.3 und 6 und § 8 Abs.1 Z.4" zu ersetzen.

4. Im § 12 Abs.4 ist die Zitierung "§ 4 Abs.3 Z.3 und 6" durch die Zitierung  
"§ 4 Abs.3 Z.3 und 6 und § 8 Abs.1 Z.4" zu ersetzen.

5. Im § 30 Abs.3 ist die Zitierung "§ 8 Abs.1 Z.1" durch Zitierung "§ 8 Abs.1  
Z.1 und 4" zu ersetzen.

6. Im § 36 Abs.3 sind nach dem Wort "Gepäckträger," die Worte "sowie die  
nach § 8 Abs.1 Z.4 versicherten bildenden Künstler" einzufügen.

7. § 44 Abs.1 Z.3 hat zu lauten:

"3. bei den Dienstnehmern nach § 4 Abs.3 gleichgestellten Personen (§4  
Abs.1 Z.5), bei den nach § 7 Z.3 lit.c in der Unfallversicherung teil-  
versicherten öffentlichen Verwaltern und bei den nach § 8 Abs.1 Z.4 in  
der Kranken- und Unfallversicherung teilversicherten bildenden Künstlern  
das Erwerbseinkommen, das diese Personen aus der die Pflichtversicherung  
begründenden Beschäftigung erzielen;"

8. Im § 52 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz anzufügen: "in der Kran-  
kenversicherung und Unfallversicherung der bildenden Künstler (§ 8 Abs.1

50. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1958

- Z.4) sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der für sie in Betracht kommenden Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie im § 51 Abs.1 und 2 für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Dienstnehmer festgesetzt sind; diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen."
9. Dem § 162 Abs.3 Z.3 ist anzufügen: " und die nach § 8 Abs.1 Z.4 teilversicherten bildenden Künstler."
10. Nach § 516 ist ein § 516a mit folgender Überschrift und folgendem Wortlaut einzufügen:  
"Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für selbständige bildende Künstler."  
§ 516a. Selbständige bildende Künstler, die am 31. Dezember 1957 in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz pflichtversichert waren und nicht unter den Personenkreis der in der Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz Pflichtversicherten fallen, gelten ab 1. Jänner 1958 als in der Pensionsversicherung gemäss § 17 Weiterversicherte."

## Artikel II.

Das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, BGBl.Nr.292/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. a) Im § 2 Abs. 2 ist der Punkt am Schluss der Z.3 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine Z.4 mit folgendem Wortlaut anzufügen:  
" 4. die freiberuflich tätigen bildenden Künstler, wenn diese Tätigkeit ihren Hauptberuf und die Hauptquelle ihrer Einnahmen bildet und sie in Ausübung dieses Berufes keine Angestellten beschäftigen."
- b) Dem § 2 ist ein Abs.3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:  
"Unter freiberuflich tätigen bildenden Künstlern sind alle jene zu verstehen, die eine vom Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in einer Verordnung bezeichnete Kunsthochschule absolviert haben, oder bei denen ein Gutachten einer Jury vorliegt, die aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern von Vereinigungen bildender Künstler besteht. Die näheren Bestimmungen über die Bildung und Tätigkeit der Jury werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung getroffen. Diese Verordnung hat auch ein Verzeichnis der Vereinigungen bildender Künstler zu enthalten, die zur Entsendung von Mitgliedern der Jury berufen sind. Als solche kommen nur Vereinigungen bildender Künstler in Betracht, die nach ihren Satzungen sich ausschliesslich mit der Förderung der

51. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1958

künstlerischen Tätigkeit und nicht auch mit der Förderung von wirtschaftlichen und sozialen Interessen befassen und deren Satzungen nur die Aufnahme solcher Personen zulassen, die die Gewähr für eine schöpferische Kunstentfaltung bieten."

2. Im § 4 Abs.1 und Abs.2 ist die jeweils verwendete Zitierung "§ 2 Abs.2 Z.3" durch die Zitierung "§ 2 Abs.2 Z.3 und 4" zu ersetzen.
3. Im § 18 Abs.1 lit.a sind nach dem Wort "Kommanditgesellschaft" die Worte "sowie die freiberuflich tätigen bildenden Künstler (§2 Abs.2 Z.4)" einzufügen.
4. a) Die Überschrift des § 27 hat wie folgt zu lauten:  
"Überweisung aus dem Aufkommen an Gewerbesteuer; Sonderbeitrag für freiberuflich tätige bildende Künstler; Bundesbeitrag."  
b) Dem § 27 ist ein Abs.2 mit folgendem Wortlaut einzufügen:  
"(2) Der Bund leistet für die gemäss § 2 Abs.2 Z.4 in die Pflichtversicherung einbezogenen freiberuflich tätigen bildenden Künstler einen Sonderbeitrag in der Höhe von monatlich 9 v.H. der Summe der Beitragsgrundlagen (§ 17) dieser Pflichtversicherten."  
c) Die bisherigen Abs.2 bis 5 erhalten die Bezeichnung Abs.3 bis 6. In den neu-bezeichneten Abs.5 und 6 ist die jeweils vorkommende Zitierung "Abs.2" durch die Zitierung "Abs.3" zu ersetzen.
5. Dem § 43 ist folgende Bestimmung anzufügen:  
"Dies gilt nicht, wenn der Rentenberechtigte ausschliesslich eine die Pflichtversicherung begründende selbständige Erwerbstätigkeit als bildender Künstler im Sinne des § 2 Abs.2 Z.4 ausübt."
6. Dem § 61 ist als Abs.4 anzufügen:  
"(4) In den Kalenderjahren 1956 und 1957 erworbene Beitragszeiten der Pensionsversicherung selbständiger bildender Künstler nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz werden in die Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz übernommen."
7. Im § 65 Abs.2 ist die Zitierung "§ 8 Abs.1 Z.3 lit.a" durch die Zitierung "§ 8 Abs.1 Z.3 lit.a und Z.4" zu ersetzen.
8. Im § 129 Abs.3 hat der zweite Satz zu lauten: "Für die Gruppen der freiberuflich tätigen Journalisten und der freiberuflich tätigen bildenden Künstler bleibt es dem Landeshauptmann anheimgestellt, Vorschläge allenfalls bestehender freier Interessenvertretungen dieser Gruppen einzuholen."
9. Im § 133 Abs. 1 Z.2 ist der Strichpunkt durch einen Beistrich zu ersetzen. Folgende Worte sind anzufügen:  
"bei den freiberuflich tätigen bildenden Künstlern die für sie in Betracht kommende Vereinigung bildender Künstler (§ 2 Abs.3);"

10. Dem § 192 ist ein Abs.3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"(3) Die Gebietskrankenkassen haben der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft bis zum 31.XII.1958 Verzeichnisse der gemäss § 4 Abs.3 Z.3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz in die Vollversicherung einbezogenen selbständigen bildenden Künstler nach dem Stande vom 31. Dezember 1957 zu übergeben. Die gemäss § 2 Abs.2 Z.4 in die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung einbezogenen Personen haben bis 31. März 1959 Erklärungen über ihre Einkünfte aus der die Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeit auf Grund des letzten ihnen zugestellten rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abzugeben. Hiefür ist ein von der Anstalt aufzulegender Vordruck zu verwenden."

#### Artikel III.

Beiträge zur Pensionsversicherung, die von den in die Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz einbezogenen freiberuflich tätigen bildenden Künstlern für die Zeit ab 1. Jänner 1956 in der Pensionsversicherung der Angestellten entrichtet worden sind, sind von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten an die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zu überweisen. Die Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat die einlangenden Beträge, soweit sie die Zeit ab 1. Jänner 1958 betreffen, zur Bedeckung der Beitragsschuldigkeiten zu verwenden, die für die in Betracht kommenden Versicherten seit 1. Jänner 1958 unter Zugrundelegung der Beitragsgrundlage gemäss § 17 und des Beitragssatzes gemäss § 18 Abs.1 lit.a entstanden sind. Verbleibende Restbeträge sind von der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zur Abdeckung künftig fällig werdender Beitragsschuldigkeiten zu verwenden. Soweit dies nicht möglich ist, gelten sie als Beiträge zur Höherversicherung.

#### Artikel IV.

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen des Art.I, des Art.II Z.1 bis 4 und 8 bis 10 sowie des Art.III rückwirkend mit 1.Jänner 1958, hinsichtlich der Bestimmungen des Art.II Z.5 bis 7 am 1.Juli 1958 in Kraft.

## Artikel V.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z. 1 lit. b über die Bildung und Tätigkeit einer Jury für die freiberuflich tätigen bildenden Künstler das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z. 4 über die Beiträge des Bundes das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Bestimmungen des Art. II Z. 8 und 9 über das Leistungsstreitverfahren das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

-.-.-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen vorliegenden Gesetzentwurf unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuss für soziale Verwaltung zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung zuzuweisen.

-.-.-.-.-

Begründung:

Die bildenden Künstler waren bisher nach § 4 Abs. 3 Z. 3 ASVG. versicherungspflichtig. Das hatte zur Folge, dass auf die Eigenart der Tätigkeit der bildenden Künstler nicht Rücksicht genommen werden konnte. Das Erwerbseinkommen der Künstler ist unsicher, ihre Tätigkeit verlangt einen verhältnismässig grossen Materialaufwand, ohne jedoch die Sicherheit dafür <sup>zu haben,</sup> das Werk verwerten zu können. Ein grosser Teil der bildenden Künstler lebt daher in sehr schweren wirtschaftlichen Verhältnissen und bedarf, um ihr Schaffen zu ermöglichen, einer Hilfe. Es erscheint daher erforderlich, die in den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen vorhandenen Härten möglichst zu beseitigen. Diese Härten sind:

1.) Im ASVG. wurde den freischaffenden Künstlern die Möglichkeit eröffnet, durch die Leistung entsprechender Beiträge an der Sozialversicherung teilzunehmen. Es war jedoch bei der Schaffung des ASVG. nicht möglich, von der öffentlichen Hand Zuschüsse <sup>zur Bezahlung des Arbeitgeberbeitrages</sup> zu erhalten, sodass die freischaffenden Künstler verpflichtet waren, sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmerbeitrag in der Höhe von insgesamt 16 Prozent selbst zu bezahlen.

Der vorliegende Antrag sieht eine Beitragsleistung des Bundes in der Höhe von 9 Prozent vor und ermässigt daher die Belastung des Künstlers.

54. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

11. Juni 1958

2.) Nach den Bestimmungen des ASVG. wird die künstlerische Tätigkeit als Vordienstzeit nicht angerechnet, sodass die älteren Künstler trotz verhältnismässig hoher Beitragsleistung keine Aussicht haben, in den Bezug einer Altersrente zu gelangen. Gerade hier handelt es sich aber auch um Künstler, die Hochwertiges für Österreich geleistet haben. Der vorliegende Antrag ermöglicht es den Künstlern, durch Einbeziehung in die Bestimmungen des Gewerblichen Selbständigenpensionsversicherungsgesetzes schon jetzt in den Genuss einer Altersversicherungsleistung zu gelangen.

-.-.-.-